

Satzung über die Erhebung der Realsteuern der Stadt Oberharz am Brocken (Hebesatzsatzung)

Gemäß der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973, in der ab 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019, des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festsetzung differenzierter-Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer des Landes Sachsen-Anhalt (Grundsteuerhebesatzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) vom 01.11.2024, der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 und der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Pkt. 1 und 99 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996, all in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 09.09.2025 unter der Beschluss-Nr. 075/2025-IV-Rs folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Oberharz am Brocken (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuern werden für die Stadt Oberharz am Brocken wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A
gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrStHsG LSA
für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 400 v.H. 01.01.2025 – 31.12.2025
für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 535 v.H. ab 01.01.2026
2. Grundsteuer B
gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 GrStHsG LSA
für Grundstücke/ Grundvermögen auf 400 v.H. 01.01.2025 – 31.12.2025
für Grundstücke/ Grundvermögen auf 500 v.H. ab 01.01.2026
3. Gewerbesteuer auf 380 v.H. 01.01.2025 – 31.12.2025
Gewerbesteuer auf 400 v.H. ab 01.01.2026

§ 2 Fälligkeit der Kleinstbeträge bei der Grundsteuer

Die Grundsteuer wird abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, wonach sie zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November zu zahlen ist, für Kleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und gilt bis zum Erlass einer neuen Satzung.

Oberharz am Brocken, OT Stadt Elbingerode (Harz), den 10.09.2025


Fiebelkorn
Bürgermeister

